



# Das Ein-Mal-Eins der Imkerförderung

## - Förderung für Neuimker und Bestandsimker im Überblick -

Grundlage: „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse“ (Richtlinie Bienenzuchtsektor) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10.01.2014 – Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt, S. 66 in der jeweils geltenden Fassung

### Wo erhalten Imker Informationen?

**Antragsunterlagen und Richtlinie** sind im Internet verfügbar: [www.mlu.sachsen-anhalt.de](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de) -  
Schlagwort: EU-Bienenförderung in Sachsen-Anhalt -  
Ansprechpartner finden Sie am Ende des Informationsblattes

### Wer kann gefördert werden?

Antragsteller können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sein, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

### Wie erfolgt die Förderung?

- Die Zuwendungsart ist eine Projektförderung.
- Die Finanzierungsart ist eine Anteilfinanzierung.
- Die Form der Zuwendung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- Die Mindesthöhe der Zuwendung beträgt 500 Euro.

### Was kann gefördert werden?

#### → Zukauf von Geräten und Ausrüstungsgegenständen durch Neuimker und Bestandsimker

Die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zukauf von Geräten und Ausrüstungsgegenständen betragen 1.300 Euro je Antragsteller und Jahr. Bei einem Fördersatz in Höhe von 70 Prozent sind hier maximale Zuwendungen von 910 Euro je Antragsteller und Jahr möglich.

Verbrauchsmaterialien sind nicht förderfähig. Kleinstgegenstände, die eine Nutzungsdauer von fünf Jahren unterschreiten oder deren Einzelwert zehn Euro unterschreitet, sind nicht förderfähig.

#### → Erwerb von fünf Bienenvölkern durch Neuimker

Der Erwerb von fünf Bienenvölkern kann mit 70 Prozent jedoch höchstens mit 80 Euro je Bienenvolk gefördert werden.

#### → Kauf von Königinnen und Drohnenvölkern durch Bestandsimker

Hier kann der Kauf mit 70 Prozent bis maximal 20 Euro je Königin und der Kauf von Drohnenvölkern mit 70 Prozent bis maximal 80 Euro je Drohnenvolk gefördert werden.

#### → Honiguntersuchung

Imker können Zuwendungen für Honiguntersuchungen zur Qualitätsbestimmung beantragen. Die Zuwendung beträgt maximal 26,60 Euro je Honigprobe.

### Welche Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

Voraussetzungen für eine Förderung des Zukaufs von Geräten und Ausrüstungsgegenständen durch Neuimker und Bestandsimker sind die Teilnahme der Imker an mindestens einer Schulung innerhalb der letzten drei Jahre bei Vorlage der Teilnahmebestätigung sowie der Nachweis über die Bienenhaltung durch Vorlage der Kopie des aktuellen Beitragsbescheides

der Tierseuchenkasse. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist der Aufbau eines Mindestbienenbestandes oder die Beibehaltung von mindestens fünf Bienenvölkern.

Neuimker benötigen außerdem noch:

- a) Vorlage des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V. anerkannten Neuimkerkurs (mindestens auf Ebene eines Imkervereins; Teilnahmebestätigung),
- b) Benennung eines Imkerpaten und dessen schriftliche Bestätigung zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung,
- c) Verpflichtung zur Ausübung der Imkerei und Nutzung der geförderten Ausrüstung für mindestens fünf Jahre.

### **Wo erhalte ich die Antragsformulare?**

Antragsunterlagen und Richtlinie sind im Internet verfügbar:

[www.mlu.sachsen-anhalt.de](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de) - Schlagwort: EU-Bienenförderung in Sachsen-Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Große Ringstraße

38820 Halberstadt

Tel: 03 94 1/67 14 16

Fax: 03 94 1/67 11 95

E-Mail: [Poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de)

### **Welche Anlagen sind dem Antrag beizufügen?**

#### ***Neuimker und Bestandsimker:***

- **Antrag 2014/2015 bzw. 2015/2016** bestehend aus 2 Teilen:  
Teil 1: Antrag 2014/2015 bzw. Antrag 2015/2016  
Teil 2: Angebotsvergleich  
Bei der Auftragsvergabe zu beachten sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P):  
Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 Euro unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.
- **Stammdatenbogen** bestehend aus 3 Teilen (siehe auch Merkblatt zum Stammdatenbogen 2015):  
Teil 1: Stammdatenbogen 2015 bzw. Stammdatenbogen 2016  
Teil 2: Anlage Allgemeine Angaben zum Betrieb zum Stammdatenbogen 2015 bzw. 2016  
Teil 3: Anhang Betriebsstätten 2015 bzw. 2016 nach Paragraph 26 der Viehverkehrsverordnung (VVVO)
- **Nachweis, dass der Antragsteller nicht berechtigt ist zum Abzug der Vorsteuer**  
Sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird der förderfähige Betrag mit Mehrwertsteuer berechnet. Es erfolgt die so genannte „Brutto-Förderung“. Ansonsten erfolgt eine „Netto-Förderung“, d.h. ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer.

#### ***Bestandsimker:***

- Teilnahmebescheinigung an einer Imkerschulung innerhalb der letzten drei Jahre für Bestandsimker
- Nachweis der Bestandsimker über die Bienenhaltung mit der Anlage: Kopie des aktuellen Bescheides der Tierseuchenkasse

#### ***Neuimker:***

- Kopie des Bescheides des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises/der kreisfreien Stadt über die Zuteilung einer Registriernummer
- Bescheinigung über eine zweijährige Imkerpatenschaft

- Teilnahmebescheinigung für Neuimker an einem Neuimkerkurs

**Zusätzlich ist durch antragstellende Vereine ein Registerauszug vorzulegen.**

### **Welche Nachweise muss der Imker nach der Förderung erbringen?**

#### **- Mindestbienenbestand**

Der Aufbau oder die Beibehaltung eines Mindestbienenbestandes von fünf Bienenvölkern ist zwei Jahre nach der erstmaligen Förderung des Neuimkers/Bestandsimkers (Bewilligung/Zuwendungsbescheid) nachzuweisen. Die Anzahl von fünf Bienenvölkern ist über den gesamten Maßnahmezeitraum (fünf Jahre) beizubehalten.

### **Was ist bei der Höhe der beantragten Zuwendung zu beachten?**

- Um die Mindesthöhe der Zuwendung in Höhe von 500 Euro zu erreichen, sind beispielsweise bei einem Fördersatz von 70 Prozent bei einer so genannten Brutto-Förderung (MwSt. wird angerechnet) Rechnungen in Höhe von mindestens 714,30 Euro einzureichen. Bei Netto-Förderung (MwSt. wird nicht angerechnet) sind Rechnungen in Höhe von mindestens 850,00 Euro vorzulegen.
- Um beispielsweise die maximale Zuwendung für den Zukauf von Geräten und Ausstattungsgegenständen für Neuimker und Bestandsimker in Höhe von 910 Euro zu erreichen, sind beispielsweise bei einem Fördersatz von 70 Prozent bei der so genannten Brutto-Förderung Rechnungen in Höhe von mindestens 1.300 Euro einzureichen. Bei der so genannten Netto-Förderung (MwSt. wird nicht angerechnet) 1.547 Euro.

### **Unterstützung bei der Antragstellung erhalten Imker bei diesen Stellen:**

- Regionale Imkervereine des Landes Sachsen-Anhalt
- Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Geschäftsstelle  
Ebereschenweg 8  
06642 Nebra  
Tel: 03 44 61/2 31 09  
Fax: 03 44 61/2 50 38  
E-Mail: [falko.breuer@t-online.de](mailto:falko.breuer@t-online.de)  
[www.imkerverband-sachsen-anhalt.de](http://www.imkerverband-sachsen-anhalt.de)

### **Ansprechpartner**

Der Antrag ist schriftlich zu richten an:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Große Ringstraße  
38820 Halberstadt  
Tel: 03 94 1/67 14 16  
Fax: 03 94 1/67 11 95  
E-Mail: [Poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de)

#### **Hinweis:**

Die Angaben auf diesem Merkblatt erfolgen ohne Gewähr und begründen keine eigenen Fördermöglichkeiten. Verbindlich ist lediglich der Text der Förderrichtlinie, abgedruckt im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt 2014 S. 66.

#### **Impressum**

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391-567 1950  
Fax: 0391-567 1964  
E-Mail: [printmedien@mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:printmedien@mlu.sachsen-anhalt.de)

Stand 17.04.2015